

Mitteilung des Senats vom 23. März 2010**Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg über die Durchführung des Übertragungsstellenverfahrens für Milchquoten**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg über die Durchführung des Übertragungsstellenverfahrens für Milchquoten mit der Bitte um Beschlussfassung.

Der Staatsvertrag wurde am 19. Oktober 2009 unterzeichnet und bedarf nun der Ratifikation durch Landesgesetz.

Mit dem Gesetzentwurf wird der Staatsvertrag über die Durchführung des Übertragungsstellenverfahrens für Milchquoten ratifiziert. Nach seinem Artikel 9 Abs. 2 tritt der Staatsvertrag am ersten Tag nach der Hinterlegung der letzten der von den Vertragsländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden in Kraft.

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg über die Durchführung des Übertragungsstellenverfahrens für Milchquoten

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 19. Oktober 2009 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg über die Durchführung des Übertragungsstellenverfahrens für Milchquoten wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 Absatz 2 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.
- (3) Das Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg über die Errichtung einer Verkaufsstelle vom 11. Juli 2000 (Brem.GBl. S. 307 – 7842-a-1) tritt an dem Tage außer Kraft, an dem der am 5. August 2000 in Kraft getretene Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg über die Errichtung einer Verkaufsstelle außer Kraft tritt.
- (4) Der Tag, an dem das Gesetz nach Absatz 3 außer Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz erfolgt die Ratifikation des am 19. Oktober 2009 unterzeichneten Staatsvertrages über die Durchführung des Übertragungsstellenverfahrens für Milchquoten.

Die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg hatten im Jahr 2000 einen Staatsvertrag über die Errichtung einer Verkaufsstelle bei der Landwirtschaftskammer Hannover zur Durchführung der Zusatzabgabenverordnung im Milchsektor geschlossen. Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Novellierungen der Verordnung zur Durchführung der Zusatzabgabenregelung (Zusatzabgabenverordnung) ist eine Neufassung des Staatsvertrages erforderlich geworden. Hierdurch sind Aufgaben, die bislang der Verkaufsstelle übertragen waren, weggefallen. Insbesondere die Ermittlung des Gleichgewichtspreises wird zwischenzeitlich für die Länder des Übertragungsbereiches West durch eine Berechnungsstelle vorgenommen.

B. Besonderer Teil

a) Zu Artikel 1

Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation durch die Bürgerschaft (Landtag). Der Staatsvertrag wird als Anlage zum Zustimmungsgesetz veröffentlicht.

b) Zu Artikel 2

Das Zustimmungsgesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, der Staatsvertrag zu dem in Artikel 2 Abs. 2 genannten Zeitpunkt. Bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bleibt der am 5. August 2000 in Kraft getretene Staatsvertrag zwischen den Vertragsländern über die Errichtung der Verkaufsstelle in Kraft.

Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg über die Durchführung des Übertragungsstellenverfahrens für Milchquoten

Das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Niedersächsischen Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung,

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein, dieser vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein,

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch den Senator für Wirtschaft und Häfen,

und die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,

(im Folgenden: die Länder) schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe folgenden Staatsvertrag:

Präambel

Am 5. August 2000 ist der durch die Länder geschlossene Staatsvertrag über die Errichtung einer Verkaufsstelle zur Durchführung der Zusatzabgabenregelung in Kraft getreten. Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Novellierungen der Verordnung zur Durchführung der Zusatzabgabenregelung (Zusatzabgabenverordnung) vom 12. Januar 2000 (BGBl. I S. 27) ist eine Neufassung des Staatsvertrages erforderlich geworden.

Artikel 1

Gegenstand des Staatsvertrages

¹Dieser Staatsvertrag dient der gemeinsamen Verwaltungsdurchführung des Übertragungsstellenverfahrens für Anlieferungsquoten nach Maßgabe der Milchquotenver-

ordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. ²Zu diesem Zweck wird die mit dem am 5. August 2000 in Kraft getretenen Staatsvertrag errichtete Verkaufsstelle zur Durchführung der Zusatzabgabenregelung fortgeführt und in Übertragungsstelle zur Durchführung der Milchquotenregelung (Übertragungsstelle) umbenannt. ³Träger der Übertragungsstelle bleibt weiterhin die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Artikel 2

Organisation

(1) ¹Die Übertragungsstelle ist eine eigenständige organisatorische Einheit innerhalb der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. ²Ein Datenaustausch von der Übertragungsstelle zu den anderen Bereichen der Landwirtschaftskammer findet nicht statt, es sei denn, er ist nach der Milchquotenverordnung vorgesehen.

(2) Die Länder beschließen einvernehmlich eine Geschäftsordnung für die Übertragungsstelle.

Artikel 3

Aufgaben der Übertragungsstelle

(1) Die Übertragungsstelle führt die ihr nach der Milchquotenverordnung obliegenden Aufgaben selbständig durch.

(2) Sie ist außerdem zuständig für die kostenlose Zuteilung der Anlieferungsquoten aus der Landesreserve der Länder, die zum linearen Ausgleich von Nachfrageüberhängen des jeweiligen Landes eingesetzt werden.

Artikel 4

Aufsicht

¹Das in Niedersachsen für Landwirtschaft zuständige Ministerium (Fachministerium) übt die Aufsicht über die Übertragungsstelle aus. ²Es beteiligt die anderen Länder in angemessener Weise, sofern deren Belange oder grundsätzliche Fragestellungen berührt werden.

Artikel 5

Finanzierung, Haftung

(1) ¹Die Übertragungsstelle erhebt für ihre Tätigkeit Gebühren aufgrund einer niedersächsischen Gebührenordnung. ²Die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren bedürfen der Zustimmung aller Länder.

(2) Das Wirtschaftsjahr der Übertragungsstelle ist das Kalenderjahr.

(3) ¹Tritt nach Artikel 8 der Staatsvertrag außer Kraft, werden die Guthaben oder Verbindlichkeiten der Übertragungsstelle unter den Ländern im Verhältnis 67 (Niedersachsen) : 29 (Schleswig-Holstein) : 3 (Freie Hansestadt Bremen) : 1 (Freie und Hansestadt Hamburg) aufgeteilt. ²Die Länder, die den Staatsvertrag fortsetzen, verhandeln den Schlüssel neu.

(4) Die Länder sind verpflichtet, dem Land Niedersachsen alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des in Absatz 3 genannten Verteilungsschlüssels zu ersetzen.

(5) ¹Zur Deckung von Schäden in Folge von Amtspflichtverletzungen schließt die Übertragungsstelle eine Haftpflichtversicherung ab. ²Für Schäden, die hierdurch nicht gedeckt sind, sowie für Anlastungen durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften haften die Länder nach dem Verteilungsschlüssel in Abs. 3.

Artikel 6

Verfahren

Soweit nicht EG-Recht oder Bundesrecht anzuwenden ist, gilt für die Durchführung der im Rahmen dieses Staatsvertrages übertragenen Aufgaben das Recht des Landes Niedersachsen.

Artikel 7

Länderübergreifende Zusammenarbeit, Datenübermittlung

(1) ¹Die Länder verpflichten sich zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung des Staatsvertrages. ²Die Unterstützung beinhaltet u. a. die jederzeitige Erteilung von Auskünften, die gegenseitige Unterrichtung, die Übermittlung von Erkenntnissen sowie die Erhebung, Aufbereitung und Bereitstellung statistischer Daten, soweit dies für die Zusammenarbeit erforderlich ist.

(2) Die Länder stellen der Übertragungsstelle die auf Grund des im EG-Recht vorgesehenen Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems erhobenen Stammdatensätze in dem für die Durchführung des Staatsvertrages notwendigen Umfang und der entsprechenden Aktualität zur Verfügung.

Artikel 8

Kündigung des Staatsvertrages, salvatorische Klausel

(1) ¹Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 13 Monaten gekündigt werden. ²Durch das Ausscheiden eines Landes wird die Wirksamkeit des Staatsvertrages unter den übrigen Ländern nicht berührt. ³Die Kündigung des Staatsvertrages ist in schriftlicher Form gegenüber allen Ländern auszusprechen.

(2) ¹Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Staatsvertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Staatsvertrages im Übrigen nicht berührt. ²Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. ³Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Staatsvertrages.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) ¹Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. ²Die Ratifikationsurkunden werden bei der Niedersächsischen Staatskanzlei hinterlegt. ³Die Hinterlegungsstelle teilt den beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Urkunde mit.

(2) ¹Der Staatsvertrag tritt am ersten Tag nach der Hinterlegung der letzten der von den Vertragsländern ausgefertigten Ratifikationsurkunde in Kraft. ²Gleichzeitig tritt der am 5. August 2000 in Kraft getretene Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg über die Errichtung einer Verkaufsstelle außer Kraft.

Artikel 10

Außerkräftreten

(1) Der Staatsvertrag gilt vorbehaltlich der Kündigung nach Artikel 8 solange, wie das Bundesrecht die Durchführung eines Übertragungsstellenverfahrens durch die Länder vorsieht.

(2) Tritt nach Absatz 1 der Staatsvertrag außer Kraft, wird das Datum des Außerkräftretens einvernehmlich von den Ländern festgelegt und das Außerkräfttreten in den Gesetzesblättern der Länder verkündet.

Hannover, den 2009

Für das Land Niedersachsen

Für den Ministerpräsidenten

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung

Hans-Heinrich E h l e n

Kiel, den 2009

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Ministerpräsidenten

Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Dr. Christian von B o e t t i c h e r

Bremen, den 2009
Für die Freie Hansestadt Bremen
Für den Senat
Der Senator für Wirtschaft und Häfen
Ralf N a g e l

Hamburg, den 2009
Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat
Axel G e d a s c h k o

Begründung zum Staatsvertrag

A. Allgemeiner Teil

Auf der Grundlage eines am 5. August 2000 in Kraft getretenen Staatsvertrages zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg über die Errichtung einer Verkaufsstelle nach der Zusatzabgabenverordnung führt derzeit die Verkaufsstelle, die bei der Landwirtschaftskammer Hannover eingerichtet ist, das sogenannte Übertragungsstellenverfahren durch. Das Übertragungsstellenverfahren dient der unmittelbaren Übertragung von Milchquoten zwischen Milcherzeugern. Es hat sich als marktkonform und transparent erwiesen. Dabei sind Milchquotenübertragungen im Übertragungsbereich West (alte Bundesländer) zugelassen.

Nachdem die Zusatzabgabenverordnung durch die Verordnung zur Durchführung der EG-Milchabgabenregelung ersetzt wurde und diese wiederum durch die Verordnung zur Durchführung der EG-Milchquotenregelung (MilchQuotV) vom 4. März 2008 (BGBl. I S. 359) neu gefasst wurde, ist aus formaljuristischen Gründen eine Neufassung des Staatsvertrages erforderlich. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden, da das Verfahren weiterhin bei der bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eingerichteten Verkaufsstelle – künftig Übertragungsstelle genannt – durchgeführt werden soll.

Neben der redaktionellen Anpassung an die Terminologie der MilchQuotV ist von Bedeutung, dass der Gleichgewichtspreis künftig nicht mehr von der Übertragungsstelle, sondern für alle Länder des Übertragungsbereiches West von einer Berechnungsstelle ermittelt wird, die aufgrund eines Verwaltungsabkommens der betroffenen Länder eingerichtet wurde.

B. Besonderer Teil

a) Zu Artikel 1

Die mit Staatsvertrag vom 5. August 2000 errichtete Verkaufsstelle zur Durchführung der Zusatzabgabenregelung wird als Übertragungsstelle zur Durchführung der Milchquotenregelung weitergeführt. Träger der Übertragungsstelle bleibt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

b) Zu Artikel 2

Nach Absatz 1 wird die Übertragungsstelle als eigenständige organisatorische Einheit innerhalb der Landwirtschaftskammer Niedersachsen geführt. Durch diese Organisationsform soll insbesondere datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten Rechnung getragen und eine Trennung zwischen den beratenden Tätigkeiten der Kammer und dem Übertragungsstellenverfahren sichergestellt werden.

Um organisatorische Fragen zu klären und die Verwaltungsabläufe in allen Ländern zu harmonisieren, ist nach Absatz 2 für die Übertragungsstelle eine Geschäftsordnung zu erlassen, die diese Fragen im Einzelnen regelt.

c) Zu Artikel 3

Absatz 1 überträgt der Übertragungsstelle alle Aufgaben, die für sie nach der Milchquotenverordnung vorgesehen sind.

Darüber hinaus wird ihr in Absatz 2 die kostenlose Zuteilung der Anlieferungsquoten aus den jeweiligen Landesreserven der vertragsschließenden Länder an die zum Zuge gekommenen Nachfrager übertragen.

d) Zu Artikel 4

Diese Regelung enthält die Festlegung der Aufsichtsbehörde.

e) Zu Artikel 5

Absatz 1 sieht die Erhebung von Gebühren durch die Übertragungsstelle nach Maßgabe des niedersächsischen Verwaltungskostenrechts vor.

Absatz 3 enthält Regelungen für eine Aufteilung der Guthaben oder Verbindlichkeiten im Fall des Außerkrafttretens des Staatsvertrages zwischen den vertragsschließenden Ländern im Verhältnis ihrer Anlieferungsquoten.

Nach Absatz 4 sind die Länder verpflichtet, dem Land Niedersachsen alle Aufwendungen, die über das Ende des Staatsvertrages hinaus bestehen, zu ersetzen.

Absatz 5 sieht den Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die Übertragungsstelle vor und enthält eine Haftungsregelung für Schäden und Anlastungen durch die EU-Kommission, die die Versicherung nicht abdeckt.

f) Zu Artikel 6

Diese Regelung dient der Klarstellung der maßgeblichen Rechtsgrundlagen für das Verwaltungsverfahren.

g) Zu Artikel 7

Absatz 2 ist Rechtsgrundlage für die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Übermittlung personenbezogener Daten (Stammdatensätze der Anbieter und Nachfrager).